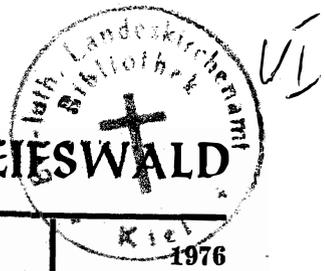


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 10

Greifswald, den 31. Oktober 1976

Kiel  
1976

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalmeldungen</b>	119
Nr.1) Predigttexte für das Kalenderjahr 1977	113	<b>D. Freie Stellen</b>	120
Nr.2) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung	115	<b>E. Weitere Hinweise</b>	120
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
Nr.3) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 20.9.1976	116	Nr.5) Weiterbildungskurse für das Jahr 1977	120
Nr.4) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 27.7.1976	116	Nr.6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1976/77	121
		Nr.7) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1977	122

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Predigttexte für das Kalenderjahr 1977

Nachstehend werden die Predigttexte, die für das Jahr 1977 vorgeschlagen sind, abgedruckt. Es handelt sich bei den Texten bis zum Ewigkeitssonntag um die Reihe V aus der von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz erarbeiteten „Ordnung der Predigttexte“. Die

Texte vom 1. Advent ab entsprechen der Reihe VI dieser Ordnung.

An den Tagen, für die der Verband der evangelischen Kirchenchöre Ausweichlieder zum Wochenlied vorgeschlagen hat, sind diese Ausweichlieder in Klammern hinter dem Predigttext angegeben.

Für das Konsistorium:  
Labs

### Empfohlene Predigttexte für das Kalenderjahr 1977

Lfd. Nr., Name des Sonntags		Predigttext	vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
1. Neujahr	1. 1. 1977	Lukas 4, 14–21	
2. Sonntag nach Neujahr	2. 1. 1977	Matthäus 7, 13–14	
3. Epiphaniastag	6. 1. 1977	Markus 1, 9–15	
4. 1. Sonntag nach Epiphantias	9. 1. 1977	Johannes 1, 43–51	(EKG 50 oder 337)
5. 2. Sonntag nach Epiphantias	16. 1. 1977	Markus 2, 18–22	
6. 3. Sonntag nach Epiphantias	23. 1. 1977	Matthäus 4, 12–17, 23–25	
7. letzter Sonntag nach Epiphantias	30. 1. 1977	Matthäus 13, 47–50 (51–52)	
8. Sonntag Septuagesimä	6. 2. 1977	Maleachi 3, 13–20	(EKG 248)
9. Sonntag Sexagesimä	13. 2. 1977	Lukas 10, 38–42	(EKG 145)
10. Sonntag Estomihi	20. 2. 1977	Lukas 13, 31–35	(EKG 257)
11. Sonntag Invokavit	27. 2. 1977	Markus 9, 14–29	(EKG 201 oder 208)
12. Sonntag Reminiscere	6. 3. 1977	Jesaja 42, 1–8	
13. Sonntag Okuli	13. 3. 1977	Matthäus 20, 20–28	(EKG 61 oder 284)

Lfd. Nr., Name des Sonntags		Predigttext	vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
14. Sonntag Lätare	20. 3. 1977	Johannes 6, 47–57	(EKG 155 oder 227)
15. Sonntag Judika	27. 3. 1977	2. Mose 32, 15–20, 30–34	
16. Sonntag Palmarum	3. 4. 1977	Johannes 17, 1–8	
17. Gründonnerstag	7. 4. 1977	Matthäus 26, 36–46	(EKG 159 oder 161)
18. Karfreitag	8. 4. 1977	Jesaja 50, 4–9 a (9 b–11)	(EKG 59 oder 72)
19. Ostersonntag	10. 4. 1977	Lukas 24, 1–12	(EKG 75)
20. Ostermontag	11. 4. 1977	Johannes 20, (1–10) 11–18	
21. Sonntag Quasimodogeniti	17. 4. 1977	Lukas 20, 27–40	
22. Sonntag Misericordias Domini	24. 4. 1977	Johannes 10, 1–5, 27–30	
23. Sonntag Jubilate	1. 5. 1977	Lukas 10, 17–20	
24. Sonntag Kantate	8. 5. 1977	Matthäus 21, 14–17	(EKG 205)
25. Sonntag Rogate	15. 5. 1977	Matthäus 6, 5–13	
26. Himmelfahrt	19. 5. 1977	Johannes 14, 1–12	(EKG 94 oder 96)
27. Sonntag Exaudi	22. 5. 1977	1. Mose 11, 1–9	(EKG 101 oder 142)
28. Pfingstsonntag	29. 5. 1977	Matthäus 16, 13–20	
29. Pfingstmontag	30. 5. 1977	Johannes 15, 9–17	
30. Trinitatissonntag	5. 6. 1977	Lukas 10, 21–24	(EKG 109 oder 105 oder 111)
31. 1. Sonntag nach Trinitatis	12. 6. 1977	Hesekiel 2, 3–8 a, 3, 17–19	(EKG 114 oder 250)
32. 2. Sonntag nach Trinitatis	19. 6. 1977	Matthäus 10, 7–15	
33. Johannestag	24. 6. 1977	Markus 6, 14–29	
34. 3. Sonntag nach Trinitatis	26. 6. 1977	Lukas 19, 1–10	
35. 4. Sonntag nach Trinitatis	3. 7. 1977	Matthäus 18, 15–20	(EKG 250, 1, 3, 7–9)
36. 5. Sonntag nach Trinitatis	10. 7. 1977	Lukas 14, 25–33	
37. 6. Sonntag nach Trinitatis	17. 7. 1977	Jesaja 43, 1–7	(EKG 152, 1, 2, 4)
38. 7. Sonntag nach Trinitatis	24. 7. 1977	Markus 9, 43–48	
39. 8. Sonntag nach Trinitatis	31. 7. 1977	Jeremia 23, 16–29	
40. 9. Sonntag nach Trinitatis	7. 8. 1977	Matthäus 13, 44–46	
41. 10. Sonntag nach Trinitatis	14. 8. 1977	Matthäus 21, 33–46	(EKG 119 oder 205)
42. 11. Sonntag nach Trinitatis	21. 8. 1977	Matthäus 23, 1–12	
43. 12. Sonntag nach Trinitatis	28. 8. 1977	Matthäus 9, 35–38; 10, 1–5 a	
44. 13. Sonntag nach Trinitatis	4. 9. 1977	Markus 12, 41–44	
45. 14. Sonntag nach Trinitatis	11. 9. 1977	1. Samuelis 2, 1–10	
46. 15. Sonntag nach Trinitatis	18. 9. 1977	Matthäus 19, 16–26	
47. 16. Sonntag nach Trinitatis	25. 9. 1977	Johannes 11, 1, 3, 17–27	
48. Michaelstag	29. 9. 1977	2. Mose 23, 20–22	
49. 17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	2. 10. 1977	Johannes 4, 31–38	(EKG 190 oder 306)
50. 18. Sonntag nach Trinitatis	9. 10. 1977	Matthäus 5, 38–48	(EKG 143)
51. 19. Sonntag nach Trinitatis	16. 10. 1977	Johannes 5, 1–14 (15–18)	
52. 20. Sonntag nach Trinitatis	23. 10. 1977	Johannes 6, 37–40 (41–43) 44	(EKG 214 oder 218)
53. 21. Sonntag nach Trinitatis	30. 10. 1977	1. Mose 32, 23–32	

Lfd.Nr., Name des Sonntags		Predigttext	vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
54. Reformationstag	31. 10. 1977	Johannes 8, 31–36	
55. Reformationsfest 22. Sonntag nach Trinitatis	6. 11. 1977	Matthäus 5, 23–26	
56. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	13. 11. 1977	Matthäus 25, 14–30	
57. Buß- und Betttag	16. 11. 1977	Matthäus 11, 16–24	
58. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	20. 11. 1977	Jesaja 35, 3–10	
59. 1. Advent	27. 11. 1977	Hebräer 10, 19–25	(EKG 10 oder 14)
60. 2. Advent	4. 12. 1977	2. Thessalonicher 3, 1–5	(EKG 5)
61. 3. Advent	11. 12. 1977	Offenbarung Johannes 3, 7–13	
62. 4. Advent	18. 12. 1977	Jesaja 62, 1–12	
63. Heilig-Abend	24. 12. 1977	Titus 2, 11–14	
64. 1. Weihnachtsfeiertag	25. 12. 1977	1. Johannes 3, 1–6	
65. 2. Weihnachtsfeiertag	26. 12. 1977	Kolosser 2, 3–10 od. Jeremia 1, 17–19 (Stephanustag)	
66. Silvester	31. 12. 1977	Jesaja 51, 1–6	

## Nr. 2) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Evangelisches Konsistorium

B 21 701–3/76

Greifswald, den 27. 9. 1976

Auf Anregung der Konferenz der Kirchenleitungen sind durch Beschluß unserer Kirchenleitung vom 23. 9. 1976 die Vergütungssätze der Gruppen VI bis X der Vergütungsordnung vom 26. 10. 1974 (Amtsblatt Greifswald 1974 Nr. 12 Seite 115) mit Wirkung vom 1. 10. 1976 erhöht worden. Gleichzeitig ist Ziffer 1 der Richtlinien über die Gewährung des Hausarbeitstages (Amtsblatt Greifswald 1974 Nr. 12 Seite 115) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 um Buchstabe d) ergänzt worden „oder das 40. Lebensjahr vollendet haben.“ Wir verweisen auch auf unsere Rundverfügung vom 24. 9. 1976 – B 21 701–3/76.

Die Vergütungstabelle und die Richtlinien über die Gewährung eines Hausarbeitstages werden nachstehend in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt.

Im Auftrage: W e n d t

### Anlage zu § 2 Vergütungsordnung vom 26. 10. 1974 ab 1. Oktober 1976

#### 1. Vergütung

Gruppe	Anfangs-	Nach 5	Nach 10	Nach 15
	vergütung	Jahren	Jahren	Jahren
	M	M	M	M
X	405,—	415,—	425,—	435,—
IX	420,—	430,—	440,—	450,—
VIII	440,—	455,—	470,—	485,—
VII	470,—	485,—	500,—	515,—
VI	500,—	520,—	540,—	560,—
V	550,—	580,—	610,—	640,—
IV	630,—	660,—	690,—	720,—
III	700,—	760,—	820,—	880,—
II	860,—	920,—	980,—	1040,—
I	1020,—	1080,—	1140,—	1200,—

#### 2. Jubiläumszuwendungen

Die Jubiläumszuwendungen gemäß § 11 Vergütungs-

ordnung betragen nach einer kirchlichen Dienstzeit von

20 Jahren 300,— M,

30 Jahren 400,— M

und 40 Jahren 500,— M.

Teilbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit.

#### Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung

##### Richtlinien über die Gewährung des Hausarbeitstages für im kirchlichen Dienst beschäftigte Mitarbeiterinnen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

1. Monatlich einmal ist ein freier Arbeitstag (Hausarbeitstag) unter Weiterzahlung der Vergütung an im kirchlichen Dienst vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen mit eigenem Haushalt zu gewähren, die

- verheiratet sind oder
- Kinder unter 18 Jahren zu betreuen haben oder
- mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen oder
- das 40. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Hausarbeitstag ist auch solchen Mitarbeiterinnen zu gewähren, die ohne eigenen Haushalt mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.

3. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Er wird nur auf Antrag gewährt.

4. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat nicht zu gewähren, wenn die Mitarbeiterin unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist.

5. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld sowie seine Übertragung auf den nächsten Monat sind unzulässig.

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr.3) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 20. September 1976 (GBl. I Nr. 37 S. 438)

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1 Die Ziffer 51 Absatz 6 — letzte Fassung gemäß Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513) — erhält folgende Fassung: „1. Bei Unterhaltsaufwendungen für Angehörige (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister sowie Kinder und Enkelkinder) wird auf Antrag ein Steuerfreibetrag in Höhe der nachgewiesenen Unterhaltszahlungen, höchstens jedoch 50 M monatlich je Angehörigen, gewährt. Tragen mehrere Bürger zum Unterhalt bei, wird der Steuerfreibetrag anteilig gewährt. Eines Nachweises der Unterhaltszahlungen bedarf es nicht, wenn sich der Angehörige im Haushalt des Antragstellers befindet. Der Steuerfreibetrag ist vor Berechnung der Steuer von den Lohn- einkünften abzusetzen, die der Besteuerung nach der Lohnsteuertabelle unterliegen. Für die Gewährung des Steuerfreibetrages müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein:

a) Der Angehörige muß sich im Rentenalter befinden oder im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung Invalide sein. Die Invalidität ist durch Vorlage des Rentenbescheides, des Schwerstbeschädigtenausweises oder durch eine ärztliche Begutachtung nachzuweisen.

b) Die Einkünfte des Angehörigen dürfen 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich nicht überschreiten. Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld werden bei der Feststellung der Einkünfte nicht berücksichtigt.  
2. Ein Steuerfreibetrag in Höhe von 50 M monatlich wird auch dem Bürger gewährt, der auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs Unterhaltszahlung an seinen geschiedenen Ehegatten leistet. Wird ihm wegen der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern aus der geschiedenen Ehe bereits die Steuerklasse III/1 oder folgende gewährt, besteht kein Anspruch auf den Steuerfreibetrag.“

§ 2 (1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 40 S. 314).

— die Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513).

Berlin, den 20. September 1976

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

### Nr.4) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 27. 7. 1976

Evangelisches Konsistorium

D 12 001-1/76

Greifswald, den 9. 11. 1976

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR 1976 Teil I Nr. 32 auf den Seiten 406 ff. veröffentlichte: „Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 27. Juli 1976“ zur Kenntnis.

Für das Konsistorium  
Harder  
Oberkonsistorialrat

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 27. Juli 1976

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### I. Geltungsbereich und Leistungsarten

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für Verträge zur Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten.

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und

a) Bürgern,

b) Betrieben, staatlichen Organen und rechtlich selbständigen staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationsstellen und ihren selbständigen Einrichtungen sowie anderen rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen (nachstehend Kunden genannt).

##### § 2 Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt insbesondere folgende Leistungen:

a) Verkauf von Einzel- und Gruppenreisen als Erholungs- oder Studienaufenthalt innerhalb und außerhalb der DDR sowie Einzelleistungen (z. B. Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung);

b) Vermittlung von touristischen und anderen Leistungen. Dazu gehören z. B. Beförderungs-, Unterbringungs- und kulturelle Leistungen.

#### II. Vertrag über Reise und Erholung

##### (Reiseleistungsvertrag)

##### § 3 Kundendienst

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Reisebüro einen qualifizierten Kundendienst durch eine umfassende Auskunftserteilung und Beratung zu sichern.

(2) Werbematerialien (z. B. Reisekataloge, Prospekte, Aushänge und Presseveröffentlichungen über Reise-möglichkeiten) dienen der Beratung des Kunden in Vorbereitung des Reiseleistungsvertrages. Rechtsansprüche gegen das Reisebüro kann der Kunde nur aus dem Vertrag geltend machen.

(3) Das Reisebüro unterbreitet aus den ihm möglichen Leistungen dem Kunden nach dessen Aufforderung ein Vertragsangebot.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Vor-merkungen entgegenzunehmen, die für beide Partner unverbindlich sind.

#### § 4 Zustandekommen und Form des Vertrages

(1) Auf der Grundlage des Vertragsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kommt

- a) bei schriftlichem Abschluß mit der Unterzeichnung durch beide Partner,
- b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung der Leistungen durch den Kunden und der Aushändigung des Teilnehmerbeleges durch das Reisebüro,
- c) bei Bestellung von Leistungen außerhalb vorbereiteter Programme durch den Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch das Reisebüro zustande.

(3) Das Eintreten eines Dritten in den Vertrag kann nur mit Zustimmung des Reisebüros erfolgen.

#### § 5 Inhalt des Vertrages

(1) Der schriftlich abgeschlossene Vertrag hat außer Reisesnummer, Namen und Anschrift der Vertragspartner folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, insbesondere
  - Reiseziel bzw. -route, Dauer der Leistungen und Beförderungsart,
  - Kategorie und Spezifizierung der Leistungen,
  - Art der Unterbringung (Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer),
  - Treffpunkt und -zeit, Beginn und Ende der Leistungen,
- b) Preis und Höhe der Anzahlung.

(2) Bei formlos abgeschlossenen Verträgen hat der Teilnehmerbeleg neben der Fahrtnummer folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fahrtziel, Treffpunkt, Abfahrtszeit und Datum sowie Fahrtbeendigung,
- b) Preis.

#### § 6 Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist insbesondere verpflichtet:

- a) dem Kunden bei Abschluß des Vertrages die Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm auszuhändigen oder den Kunden mündlich oder durch Aushänge über das Reiseprogramm zu informieren;
- b) dem Kunden die für die Leistung notwendigen, zum Inhalt des Vertrages gehörenden konkreten Informationen mitzuteilen und ihn sachkundig zu beraten sowie ihn bei Reisen außerhalb der DDR in erforderlichem Umfang über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren. Zur Informationspflicht gehören insbesondere die über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Angaben, z. B. über Versicherungsschutz, klimatische Bedingungen, Indikationen bei Kurreisen;
- c) die vereinbarten Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und das vereinbarte Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten, wobei unwesentliche Veränderungen vorbehalten sind; dazu gehören z. B. geringfügige Zeitverschiebungen bei Reisebeginn und -ende sowie innerhalb des Programms und unerhebliche Leistungs- und Programmänderungen;
- d) den Kunden über alle Veränderungen der zu erbringenden Leistungen, des Programms u. ä. unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen (z. B. des Reisezieles bei Daueraufenthalt, der Unterbringungsart, des Programms, der Beförderungsart und Preisveränderungen) ist dem Kunden gleichzeitig eine Vertragsänderung oder beim Rücktritt des Kunden ihm im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben zu machen;
- b) die konkreten Teilnahmebedingungen einzuhalten;
- c) den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros vor, während und bei Beendigung der Reise Folge zu leisten;
- d) sich auch eigenverantwortlich bei Reisen außerhalb der DDR über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten;
- e) die für die Leistungsträger des Reisebüros geltenden Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen, insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Benutzen der Verkehrsanlagen und -mittel sowie der Unterbringungsobjekte, einzuhalten.

#### § 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Die Festlegung der Preise für alle touristischen Leistungen erfolgt nach den von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Grundsätzen.

(2) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Vertrages Anzahlungen je Person wie folgt zu erheben:

- a) bei Reisen außerhalb der DDR . . . . . 100 M
- b) bei Reisen innerhalb der DDR . . . . . 50 M
- c) bei Kurzfahrten innerhalb und außerhalb der DDR . . . . . 20 M

(3) Das Reisebüro ist berechtigt, vorläufige Preise zu bilden. Der vereinbarte vorläufige Preis ist der Höchstpreis.

(4) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a haben den Preis bei Abholung der Reiseunterlagen zu zahlen.

(5) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet, den Teilnehmerpreis vor Leistungsbeginn an das Reisebüro zu zahlen. Das gleiche gilt auch bei Reiseleistungen gemäß Abs. 6.

(6) Für Kollektiv- und Betriebsfahrten außerhalb vorbereiteter Programme auf Grund von Kundenbestellungen, bei denen vor Leistungsgewährung nur eine Grobkalkulation möglich ist, ist das Reisebüro berechtigt, den endgültigen Preis auch dann zu fordern, wenn dieser höher als der vorläufig vereinbarte Preis ist. Dies ist im Vertrag zu vereinbaren.

#### Rücktritt vom Vertrag

##### § 8 Rücktritt des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen für die konkrete Reiseleistung festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden. Die Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Kalendertagen, bei Kurreisen bis zu 45 Kalendertagen vor Beginn der Leistung. Der Tag des Leistungsbeginns ist nicht mitzurechnen. Bei Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b können die Vertragspartner davon abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Im einzelnen gilt für den Rücktritt des Kunden:

- a) Tritt der Kunde bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat der Kunde dem Reisebüro je nach Art der Leistung je Person bis zu 20 M Aufwandskosten zu erstatten.
- b) Tritt der Kunde nach Ablauf der Rücktrittsfrist zurück, so hat er dem Reisebüro zu ersetzen:

- die Aufwandskosten gemäß Buchst. a;
- den dem Reisebüro aus diesem Rücktritt entstandenen

nen Schaden (Effektivkosten). Dazu gehören insbesondere Beförderungskosten, Nichtauslastungsgebühren, sonstige Gebühren und Vertragsstrafen; 75 % des Zimmerpreises und die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen bei Leistungen in reisebüroeigenen Hotels.

c) Der Kunde ist zur Zahlung der Effektivkosten nicht verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für die Befreiung vom Schadenersatz vorliegen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt insbesondere, soweit nach Ablauf der Rücktrittsfrist dem Kunden Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2 der Anlage gewährt wird. In diesem Fall werden dem Kunden jedoch die Versicherungsgebühren berechnet.

d) Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis über wesentliche Veränderungen der zu erbringenden Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die Veränderungen der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Dem Kunden sind bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten. Dabei muß sich der Kunde die Kosten gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c anrechnen lassen.

#### § 9 Rücktritt des Reisebüros

(1) Eine Berechtigung des Reisebüros, vom Vertrag wegen Leistungsunmöglichkeit zurückzutreten, liegt auch dann vor, wenn

a) die Durchführung der Reise infolge besonderer Ereignisse, die das Reisebüro nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (z. B. Naturkatastrophen);

b) die Durchführung der Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung).

Bei Leistungsunmöglichkeit ist das Reisebüro verpflichtet, zum nächstmöglichen Termin dem Kunden ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

(2) Bei einem Rücktritt des Reisebüros sind dem Kunden bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten.

#### § 10 Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind einander für Schäden, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften und des Vertrages entstehen, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verantwortlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche in den Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Das Reisebüro ist nur in dem Umfang für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(4) Im Falle eines Rücktritts gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d hat das Reisebüro dem Kunden den Teilnehmerpreis zurückzuerstatten und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, sofern das Reisebüro für die Ursache des Rücktritts verantwortlich ist. Der Kunde hat sich dabei die Aufwendungen anrechnen zu lassen, die er auch ohne Vertragsabschluß mit dem Reisebüro gehabt hätte.

(5) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro unterstützt den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten, sofern der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten gemacht wurde.

#### § 11 Versicherung

(1) Jeder Kunde, der einen Vertrag abgeschlossen hat, ist gegen

— Reiseunfall- und Reisegepäckschäden,  
— finanzielle Folgen wegen seines kurzfristigen Rücktritts sowie seiner vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen

gemäß Anlage versichert. Den gleichen Versicherungsschutz erhält der Reiseteilnehmer bei Verträgen mit Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die der Kunde in den Teilnahmebedingungen informiert wird.

(3) Der Kunde bzw. Reiseteilnehmer kann durch Vereinbarungen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit dem Reisebüro seinen Versicherungsschutz auf eigene Kosten erhöhen oder erweitern.

#### III. Beauftragte des Reisebüros

##### § 12

(1) Reiseleitern und anderen Beauftragten des Reisebüros obliegt insbesondere, die vertragsgemäße Leistungsgewährung und den Programmablauf sichern zu helfen, gegebenenfalls Ersatzleistungen zu organisieren und die Kunden bei Schadensfällen umfassend zu unterstützen und zu beraten.

(2) Reiseleiter und andere Beauftragte (z. B. Ortsbeauftragte) des Reisebüros handeln als Vertreter des Reisebüros.

#### IV. Vertrag über die Vermittlung touristischer und anderer Leistungen (Vermittlungsvertrag)

##### § 13

(1) Das Reisebüro erbringt Vermittlungsleistungen, indem es dem Kunden die Leistungen anderer Leistungsträger verkauft oder vermittelt.

(2) Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator von Leistungen. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt zwischen dem Kunden und dem die Leistung gewährenden Leistungsträger zustande.

(3) Die Vermittlertätigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in

a) der Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten der Verkehrsbetriebe und Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,  
b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, dem Verkauf von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, der Einholung von Visa und der Vermittlung anderer Leistungen.

(4) Der Verkauf von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsträger gültigen Bestimmungen ohne Berechnung von Vermittlungsgebühren gegenüber dem Kunden.

(5) Für die Vermittlung von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b hat der Kunde eine Gebühr auf Grund der Preisfestsetzung des zuständigen Preiskoordinierungsorgans zu entrichten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros bei der Vermittlung von Leistungen ist auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

## V. Verjährung, Rechtsanwendung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

### § 14 Verjährung

Die Verjährungsfristen betragen

- a) für Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung gemäß § 210 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik 6 Monate  
 b) für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag 1 Jahr.

### § 15 Rechtsanwendung

Soweit in diesen Leistungsbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen

- a) des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen;  
 b) des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen.

### § 16 Zuständigkeit bei Streitigkeiten

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gilt das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Vertrag abgeschlossen hat, zuständige Gericht als vereinbart.  
 (2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das örtlich zuständige Staatliche Vertragsgericht.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 17

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1967 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — (GBl. II Nr. 43 S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1976

**Der Minister für Verkehrswesen** A r n d t

### Anlage zu § 11 vorstehender Anordnung

#### Versicherungsschutz

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert jeden Kunden bzw. Reisetilnehmer des Reisebüros bei Reiseleistungsverträgen gemäß § 2 Buchst. a der Leistungsbedingungen des Reisebüros zu nachfolgenden Bedingungen:

#### 1. Versicherungsschutz gegen Reisegepäck- und Reiseunfallschäden

1.1. Die Entschädigung beträgt je Person:

- 1.1.1. auf Grund der Unfallversicherung:  
 bei dauernden Körperschäden bis zu 4000 M  
 im Todesfall  
 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 500 M  
 für Personen bis zum vollendeten  
 17. Lebensjahr 1000 M  
 für Personen über 17 Jahre 2000 M

1.1.2. auf Grund der Reisegepäckversicherung bis zu 2000 M

1.2. Für den Versicherungsschutz sind die entsprechen-

den Bedingungen der Unfallversicherung und der Reisegepäckversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

- 1.3. Unfallversicherungsschutz besteht nicht  
 — für Unfälle und deren Folgen, die nicht zu einem Dauerschaden oder Todesfall führen;  
 — für eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.

#### 2. Versicherungsschutz gegen Kosten infolge kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder späteren Rückreise aus dringenden Gründen

2.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn

- 2.1.1. der Kunde aus nicht vorhersehbaren Gründen nach Ablauf der Rücktrittsfrist vom Reiseleistungsvertrag zurücktreten muß und dieser Rücktritt Kosten gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b der Leistungsbedingungen des Reisebüros verursacht. Als nichtvorhersehbare Gründe gemäß § 2 Abs. 1 des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gelten insbesondere:

Erkrankung, Unfall oder Tod nach Ablauf der Rücktrittsfrist und kurzfristige Einsätze von Werkträgern durch staatliche Anweisungen bei Katastrophen. Versicherungsschutz besteht dann, wenn von vorstehenden Rücktrittsgründen betroffen sind:

- der Kunde bzw. Reisetilnehmer,
- sein Ehegatte,
- sein Lebenskamerad, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- seine Kinder,
- seine Eltern und Schwiegereltern,
- seine Geschwister,
- zum Haushalt des Kunden bzw. Reisetilnehmers gehörende Personen einschließlich Pflegepersonen,
- andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben;

2.1.2. der Kunde von seinem Urlaubsort vorzeitig oder verspätet aus dringenden Gründen zurückreisen muß. Dringende Gründe sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Erkrankung, Unfall oder Tod des Personenkreises gemäß Abschnitt 2.1.1. dieser Anlage.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die Unterkunft während des notwendigen verlängerten Aufenthaltes außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise des betroffenen Kunden bzw. Reisetilnehmers und der gegebenenfalls zu ihm gehörenden oder zur Hilfeleistung verpflichteten Personen vom Urlaubsort außerhalb der DDR.

Die Mehrkosten der Rückreise werden auch übernommen, wenn diese für den Kunden außerhalb der DDR auf Grund einer Nachricht über Erkrankung, Unfall oder Tod des vorgenannten Personenkreises notwendig wird.

## C. Personalnachrichten

### Berufen

Pfarrer Herbert **Gruel**, Liepen, Kirchenkreis Anklam, in die Pfarrstelle Seebad Heringsdorf, Kirchenkreis Usedom, mit Wirkung vom 1. Mai 1975; eingeführt am 10. Oktober 1976.

**In den Ruhestand getreten:**

Pfarrer Gerhard **Becker**, Dersekow, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. Oktober 1976.

Pfarrer Friedrich-Wilhelm **Steinke**, Ducherow, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Oktober 1976.

**D. Freie Stellen**

Die Pfarrstelle **Dersekow**, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist ab 1. Oktober 1976 frei und wiederzubesetzen. Zum Pfarrsprengel gehören 2 Predigtstellen. Gute Verkehrsverbindung nach Greifswald. POS (10 Klassen) am Ort. EOS in Greifswald. Geräumiges Pfarrhaus und Garten vorhanden. Mitarbeit der Pfarrfrau als Katechetin und Organistin ist möglich.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

**E. Weitere Hinweise****F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst****Nr. 5) Weiterbildungskurse für das Jahr 1977**

Nachstehend veröffentlichen wir Weiterbildungskurse für das Jahr 1977 und bitten Interessenten, ihre Anmeldung rechtzeitig an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Dr. P l a t h

**1. Bund der Evangelischen Kirchen****1.1. 6. Ökumenisch-missionarische Studientagung**

Zeit: 17. bis 21. Oktober 1977. Ort: Hirschluch.  
Teilnehmer: Pfarrer aus allen Gliedkirchen und Freikirchen. Teilnehmer werden von ihren Kirchen delegiert, maximal 53.

Thema: liegt noch nicht fest.

Verantwortlich: Ökumenisch-missionarisches Zentrum

**1.2. Kommission für kirchliche Jugendarbeit**

1.2.1. Weiterbildungskurse. Zeit: 13. bis 19. März 1977.  
Thema: Verkündigung an „Ersthörer“.

Teilnehmer: Seminaristisch ausgebildete Mitarbeiter in der Jugendarbeit, z. B. Jugendwarte, Gemeindehelferinnen, Gemeinendiakone o. ä.

Teilnehmerzahl: 20.

Ort: 1277 Waldsiedersdorf (Märk. Schweiz), Dahmsdorfer Straße 47, „Haus der Kirche“, Tel. Buckow 458.  
Leitung: Hilmar Schmid, Horst Reichelt.

Anmeldungen an Evang. Jundmännerwerk, 102 Berlin, Sophienstraße 19. Anmeldungen bis 13. Februar 1977.  
Kosten: 15,- M.

**1.2.1.1. Pastoralkolleg für Kreisjugendpfarrer**

Zeit: 12. bis 23. April 1977.

Teilnehmer: Kreisjugendpfarrer.

Thema: Umgang mit biblischen Texten in der Jugendarbeit.

Ort: 7571 Groß-Bademeusel bei Forst, Rüstzeitenheim.  
Kursbegleitung: Armin Assmann, Manfred Domrös, Christian Köhler, Mitarbeit Fritz Dorgerloh.

Anmeldung: Manfred Domrös, Landesjugendpfarramt, 15 Potsdam, Wilhelm-Pieck-Straße 67.

**1.2.1.2. Der berufstätige Jugendliche in seinen Problemfeldern**

Zeit: 18. bis 23. April 1977.

Ort: 15 Potsdam, Bauhofstraße 9.

Teilnehmer: Mitarbeiter mit verschiedenen Ausbil-

dungswegen, die vorwiegend mit berufstätigen Jugendlichen Kontakt haben.

Thema: Die Berufsfelder der berufstätigen Jugendlichen.

Leitung: Annemarie Rettig, dazu Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Arbeit mit berufstätigen Jugendlichen.

Anmeldung: Burckhardthaus in der DDR, 104 Berlin, Große Hamburger Straße 29.

**1.2.1.3. Kreatives Gestalten mit Jugendlichen**

Zeit: 24. bis 29. Oktober 1977.

Ort: 15 Potsdam, Bauhofstraße 9.

Teilnehmer: Mitarbeiter mit verschiedenen Ausbildungswegen, die kreatives Gestalten in ihre Arbeit mit Jugendlichen einbeziehen wollen.

Leitung: Kurt Ahlhelm, Annemarie Rettig.

Anmeldung: Burckhardthaus in der DDR, 104 Berlin, Große Hamburger Straße 29.

**1.2.2. Qualifizierungslehrgänge,**

1.2.2.1. Lehrgang für Jugendarbeit.

Zeit: 14. bis 26. Februar, 16. bis 27. Mai, 4. bis 16. Juli, 3. bis 15. Oktober 1977.

Ort: 15 Potsdam, Bauhofstraße 9.

Teilnehmer: Mitarbeiter mit verschiedenen Ausbildungswegen, die hauptamtlich oder schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind.

Thema: Verarbeitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, Aufarbeitung theologischer Fragen, Reflexion der eigenen Praxis unter theologischen, sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Aspekten. Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Dozentur: Fritz Dorgerloh, Annemarie Rettig und Fachdozenten.

Anmeldung: Burckhardthaus in der DDR, 104 Berlin, Große Hamburger Straße 29, über die Landesjugendpfarrer.

**1.2.2.2. Lehrgang für Gruppendynamik**

Zeit: 5. bis 10. September 1977, 9. bis 18. November 1977, 9. bis 14. Januar 1978; Ort: 15 Potsdam, Bauhofstraße 9.

Teilnehmer: Mitarbeiter, die sich im gruppendynamisch-gruppenpädagogischen Bereich weiterbilden wollen und bereit sind, ihre Erfahrungen weiterzugeben.  
Dozenten: Karin Hardt, Annemarie Rettig.

Anmeldung: Burckhardthaus in der DDR, 104 Berlin, Große Hamburger Straße 29, über die Landesjugendpfarrer.

**2. Evangelische Kirche der Union****2.1. Pfarrerstudientagung**

Zeit: Oktober 1977 — Ort: Stephanusstiftung.

Thema: wird noch bekannt gegeben.

Teilnehmer: Pfarrer aus EKU-Kirchen nach Schlüssel.

**2.2. Ökumenisch-missionarisches Zentrum****2.2.1. Ökumenisch-missionarische Informations- und****Arbeitstagung für Katecheten**

Zeit: 14. bis 18. Februar 1977.

Teilnehmer: Katecheten aus EKU-Kirchen, Interessenten aus den luth. und Freikirchen können sich melden, maximal 32 Teilnehmer.

Thema: wahrscheinlich Islam.

Ort: Berliner Missionshaus.

## 2.2.2. Ökumenisch-missionarische Informations- und Arbeitstagung für Pfarrer

Zeit: 25. bis 29. April 1977.

Teilnehmer: maximal 50 Pfarrer aus den EKV-Kirchen.

Interessenten aus den luth. und Freikirchen können sich melden.

Thema: noch nicht festliegend.

Ort: Berliner Missionshaus.

## 3. Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in der DDR

Zeit: 19. bis 29. Januar 1977.

Thema: 3. Arbeitsabschnitt Pastoralkolleg „Drei-Reiche-Lehre“ — Wandel der Theologiegeschichte.

Teilnehmer: die gleichen Teilnehmer der ersten beiden Abschnitte. — Ort: 15 Potsdam.

Verantwortlich: Luth. Kirchenamt.

## 4. Innere Mission und Hilfswerk

4.1. Theologische Berufsarbeiterkonferenz

Zeit: 16. bis 18. Mai 1977.

Ort: 112 Berlin-Weißensee.

Thema: Fragen der modernen Seelsorge.

Teilnehmer: etwa 40 hauptberufliche Theologen von Innere Mission und Hilfswerk. Leitung: Arbeitsteam.

4.2. Diakoniewissenschaftliches Seminar (Diakonisches Qualifizierungszentrum für Mitarbeiter)

Zeit: 10. bis 14. Oktober 1977. — Ort: Lobetal.

Thema: Diakonische Analyse und Aktion (III).

Teilnehmer: etwa 25. — Leitung: Pfarrer Schulz.

4.3. Seminar für Volksmission (Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste)

Zeit: 1. bis 4. November 1977. — Ort: Berlin.

Thema: Gemeindeaufbau nach dem Neuen Testament.

Teilnehmer: etwa 25 Gemeindepfarrer.

Leitung: Pfarrer Dr. Toasporn.

4.4. Seelsorgeausbildung für Leiter von Stadtmissionen

Zeit: 28. März bis 1. April 1977, — Ort: Halle.

Leitung: Pfarrer Steinacker.

## 5. Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund)

5.1. 27. Konfessionskundliches Seminar

Zeit: Frühjahr 1977. — Ort: Berlin.

Thema: a) Sektenseelsorge und Seelsorge an Sektierern, b) Seelsorge an Sektengefährdeten und Seelsorge auf fernöstlicher Grundlage.

Teilnehmer: Pfarrer aus allen Gliedkirchen.

5.2. 28. Konfessionskundliches Seminar

Zeit: Herbst 1977.

Ort: entweder Potsdam oder Güstrow, oder Neudietendorf oder Görlitz.

Thema: Cristologische Probleme.

Teilnehmer: Pfarrer aus allen Gliedkirchen.

## 6. Forschungsheim Wittenberg

6.1. Zeit: 15. bis 24. März 1977. — Ort: Wittenberg.

Thema: Mensch und natürliche Umwelt — ökonomisch, biologisch, theologisch.

Ziel: Umfang und theologische Relevanz des ökologischen Problems erkennen. Handlungsmöglichkeiten der christlichen Gemeinde diskutieren.

Teilnehmer: Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter, die Information und Denkanstöße zu den behandelten Problemkreisen an Gemeindegruppen weitergeben können.

6.2. Zeit: 6. bis 10. Juni 1977. — Ort: Wittenberg.

Thema: Genetik und Ethik.

Ziel: siehe 6.1. — Teilnehmer: siehe 6.1.

6.3. Zeit: 10. bis 14. Oktober 1977. — Ort: Wittenberg.

Thema: Die Sonderstellung des Menschen.

Ziel: Biologische Aspekte der Sonderstellung kennenlernen. Relevanz der biologischen Aussagen für das christliche Menschenbild reflektieren.

Teilnehmer: siehe 6.1.

## 7. Luther-Akademie Sondershausen

Thema: Aus Glauben leben!

Ort und Zeit: noch nicht bestimmt.

Teilnehmer: Pfarrer und Laien.

Verantwortlich: Dr. Seils.

## Nr 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1976/77

In dem nun beginnenden Kirchenjahr — vom 1. Advent 1976 bis zum Ewigkeitssonntag 1977 — ist die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für den Ausbau eines Gemeinde- und Kirchenkreiszentrum in Kyritz (Bezirk Potsdam) bestimmt.

Kyritz — eine Kreisstadt in der Ostprignitz — liegt nordwestlich von Berlin. Durch das schnelle Wachstum der Stadt und durch die Vereinigung des Kirchenkreises Kyritz mit dem Kirchenkreis Wusterhausen haben sowohl die Kyritzer Kirchengemeinde als auch der nun wesentlich größere Kirchenkreis viele neue Aufgaben bekommen.

In Kyritz-West entstand ein neuer Stadtteil mit einer Schule, einem Kindergarten und einem Einkaufszentrum. In Kyritz-Ost wächst das Naherholungsgebiet an den Kyritzer Seen mit Bootshallen, Zeltplätzen und Bungalowsiedlungen. Dort werden auch viele Eigenheime gebaut. Diese Waldkolonie wird immer größer. Gleichzeitig verstärkt sich die Diasporasituation der evangelischen Gemeinden in Kyritz und im Kirchenkreis. In der Stadt suchen und finden nur wenige der Zugezogenen Anschluß an die Kirchengemeinde. Zwar ziehen viele junge Ehepaare aus den Dörfern in die Stadt, aber dadurch nimmt hier die Zahl der Christenlehrekinder leider nicht wesentlich zu. Aus der Verantwortung für die getauften Kinder und Erwachsenen im Neubaugebiet hat die Kyritzer Kirchengemeinde in jahrelanger Arbeit das St. Georg-Hospital — ein ehemaliges Altersheim — zum Pfarrhaus für Kyritz-West umgebaut. Das war sehr schwierig und kostspielig. Nun steht zwar in der Nähe des Neubaugebietes das Pfarrhaus St. Georg, aber dort gibt es nur einen kleinen Gemeindeforum für höchstens 40 Personen. Das in der Stadtmitte neben der Kyritzer St. Marienkirche gelegene Gemeindehaus ist leider zur Hälfte vom Kirchensteueramt und von dem Kreiskirchlichen Rentamt belegt. Daher reicht der für die Veranstaltungen der Gemeinde und des Kirchenkreises zur Verfügung stehende Raum nicht aus. Nun soll dieses Gemeindehaus zu einem Gemeinde- und Kirchenkreiszentrum umgebaut werden. Dazu sind umfangreiche und mit hohen Kosten verbundene Arbeiten nötig. Zunächst

gilt es in dem danebengelegenen Superintendenturgebäude Räume für das Kirchensteueramt und für das Kreiskirchliche Rentamt zu schaffen. Sodann muß das Gemeindehaus so erneuert und umgebaut werden, daß es ganz als Gemeinde- und Kirchenkreiszentrum zur Verfügung stehen kann.

Die Kyritzer Kirchengemeinde ist sehr opferfreudig. Das hat sie bei der Erneuerung ihrer St. Marienkirche und bei dem Umbau des alten Hospitals in das Pfarrhaus St. Georg bewiesen. Auch für den Ausbau des Gemeinde- und Kirchenkreiszentrums, der bereits in Angriff genommen wurde, gehen Spenden aus der Gemeinde ein. Darüber hinaus beteiligt sich der Kirchenkreis an der Finanzierung des Bauvorhabens. Aber alle diese Mittel reichen nicht aus, um die Kosten zu decken, die der Um- und Ausbau des Gemeindehauses mit sich bringt. So hat die Kyritzer Kirchengemeinde sich hilfesuchend an das Gustav-Adolf-Werk gewandt. Mit Hilfe der Kindergabe dieses Kirchenjahres hofft die Kyritzer Kirchengemeinde alle vorgesehenen Arbeiten bezahlen zu können.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Kinder in den evangelischen Gemeinden in der DDR, sich an der Kindergabe 1976/77 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden der Kirchengemeinde in Kyritz bei dem Ausbau ihres Gemeinde- und Kirchenkreiszentrums zu helfen.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig 3830 oder auf das Konto Nr. 5602 – 37 – 406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“ (Codierungszahl 249–313) zu überweisen.

Die Kollektenträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Kreissparkasse Grimmen, Konto Nr. 1032 – 35 – 990) überwiesen werden.

#### **Nr. 7) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1977**

Die Konfirmandengabe 1977 des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist für die Lutherkirchengemeinde in **Meißen-Triebischtal** bestimmt, die sich in einer besonderen Notlage befindet.

In der 1000jährigen Stadt Meißen gibt es viele schöne und altherwürdige Gebäude – aber es gibt hier auch die Lutherkirche, die zu verfallen droht.

In dem Triebischtal bei Meißen entstand um die Jahrhundertwende ein großer Vorort, der geprägt wurde durch eine schnellwachsende Industrie und durch die dazugehörigen Arbeiterwohnsiedlungen. Vor 75 Jahren wurde in diesen neuen Fabrikvorort die Lutherkirche hineingebaut. Ganz aus Meißner Granit wurde das Gotteshaus nach dem Vorbild großer Dome und Stadtkirchen errichtet mit dem 16 Meter hohen gotischen Gewölbe und einem Kreuzschiff von 30 Meter Länge und 20 Meter Breite. In dem 70 Meter hohen Turm hängen 3 Glocken, die noch heute in die Umgebung hineinrufen: „Land, Land, Land, höre des Herrn Wort!“ Leider kann die Kirche nicht mehr benutzt werden, denn sie ist zu einer von Schwamm und vom Regenwasser zerstörten Ruine geworden. Die Glieder der

Lutherkirche haben sich sehr für die Wiederherstellung ihres Gotteshauses eingesetzt und sind nun mit Unterstützung des Landeskirchenamtes in Dresden und der staatlichen Baubehörde in Meißen mit den Wiederherstellungsarbeiten der Lutherkirche beschäftigt. Eine Feierabendbrigade von tüchtigen Zimmerleuten erneuert Abschnitt für Abschnitt den vermoderten und von Schwamm befallenen Dachstuhl. Fleißige Helfer aus der Gemeinde haben bereits viele hundert Arbeitsstunden unentgeltlich geleistet, um den Bauschutt, die verfaulten Balken und den morschen Schiefer vom Dach zu transportieren und das neu einzubauende Holz der Dachkonstruktion mit Schwammschutzmitteln zu streichen. Die durchgebrochenen Emporen im Kircheninnern werden ausgebaut und durch Stahlkonstruktionen ersetzt. Die Lutherkirchengemeinde wird dann den hinteren Teil des Kirchenschiffes zu einem Versammlungsraum umgestalten und unter den Emporen Christenlehre- und Konfirmandenräume schaffen.

Die Wiederherstellung der Lutherkirche wird sehr viel Geld kosten. Die Kirchengemeinde aber ist klein und arm. Sie hat unter den 10 000 Einwohnern von Meißen-Triebischtal 2800 Glieder. Eine Kirchengemeinde in der Minderheit – in der Diaspora. Es ist jedoch eine Gemeinde, die nicht verzagt, sondern die mit ihren großen Opfern an Zeit und Geld die Wiederherstellung ihres Gotteshauses trägt. Bisher haben die Gemeindeglieder 20 000,- Mark für die Wiederherstellung ihrer Kirche geopfert. Zu weiteren Opfern sind sie gern bereit. Auch die sächsische Landeskirche unterstützt die Gemeinde durch große Baubeihilfen. Aber alle zur Verfügung stehenden Mittel werden nicht ausreichen, um die sehr hohen Kosten, mit denen gerechnet werden muß, zu decken. Allein die Erneuerung des Kirchendaches ist mit 150 000,- Mark veranschlagt.

Die Lutherkirchengemeinde in Meißen-Triebischtal ist in ihrer besonderen Notlage dringend auf weitere Hilfe angewiesen. Darum wurde die Konfirmandengabe 1977 für diese Gemeinde bestimmt.

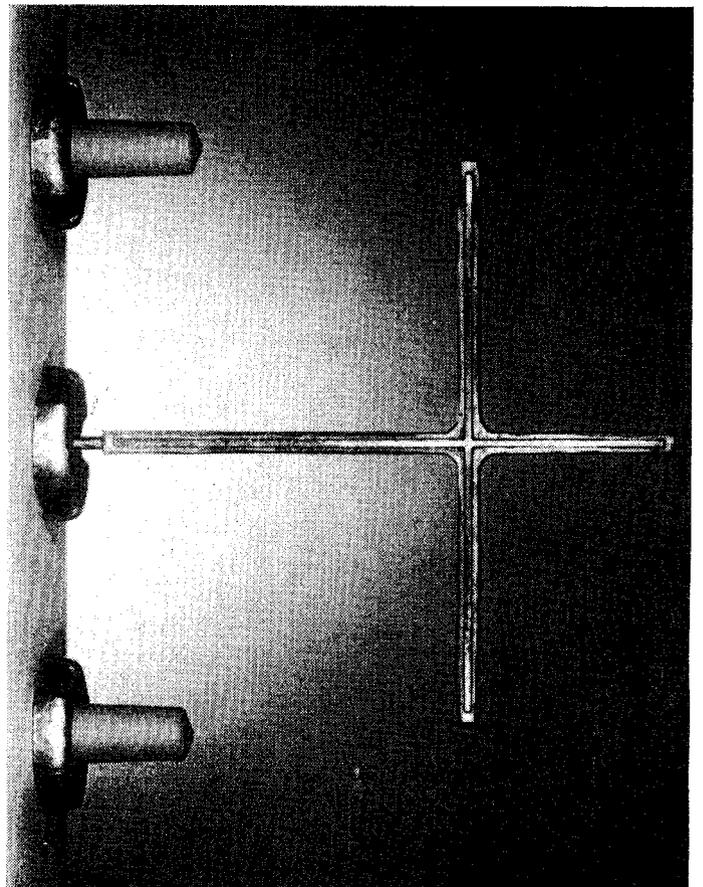
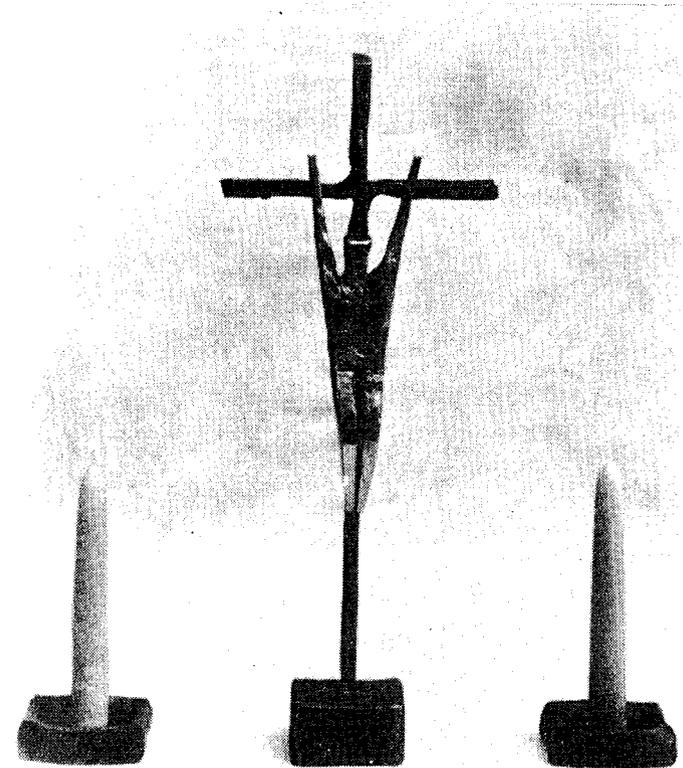
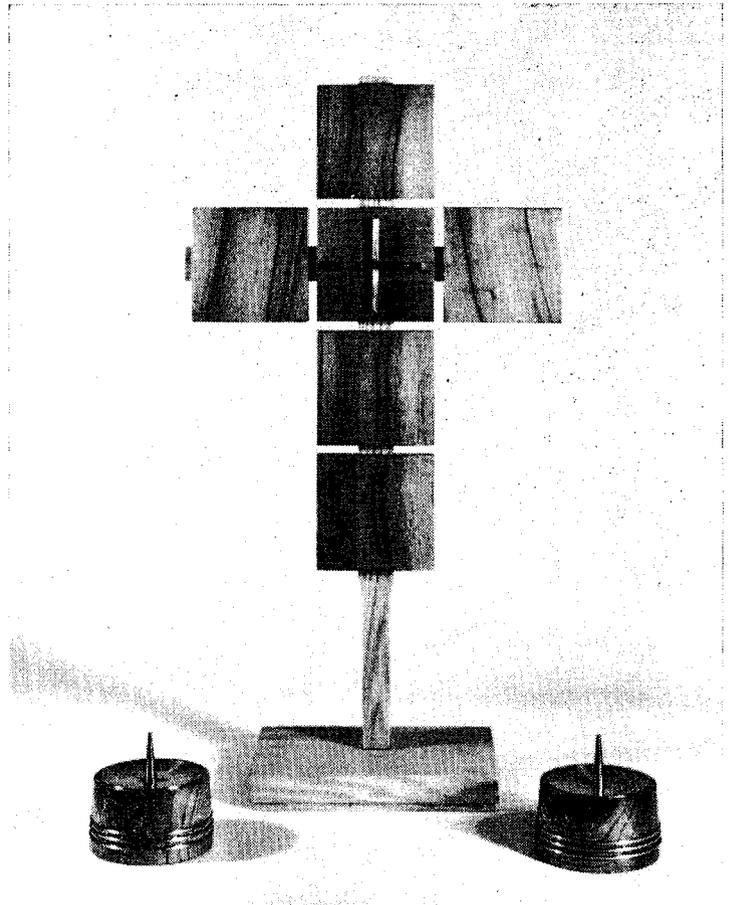
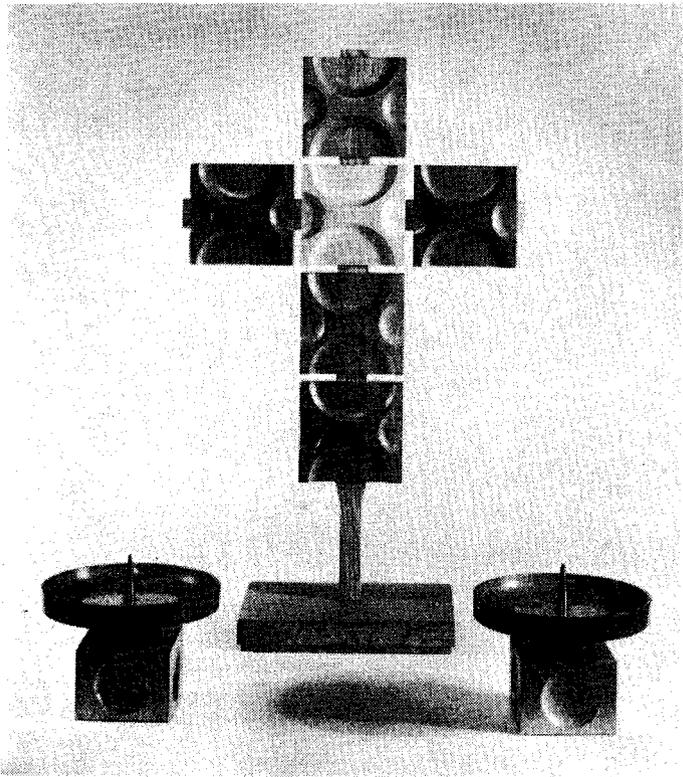
Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Konfirmanden, sich an der Konfirmandengabe 1977 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden mitzuhelfen, daß die Lutherkirche in Meißen-Triebischtal wieder hergestellt werden kann. Ein Bildstreifen „Helft der Lutherkirchengemeinde in Meißen-Triebischtal“ wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Heseckelstraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig 3830 oder auf das Konto Nr. 5602 – 37 – 406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ (Codierungszahl 249–31304) zu überweisen.

Die Kollektenträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Kreissparkasse Grimmen, Konto Nr. 1032 – 35 – 990) überwiesen werden.







KREUZ UND LEUCHTER

Material und Technik: Stahl geschmiedet, Kupfer-Rippe tauschiert,  
Oberfläche blank gebürstet  
Entwurf und Ausführung: Günter Reichert, Friedrichroda  
Größe: 43 cm  
Zeit: 1967

KREUZ UND LEUCHTER

Material: Nußbaum und Esche, Zinn  
Entwurf und Ausführung: Peter Heller, Herrnhut  
Größe: ca. 65 cm  
Zeit: 1975

KRUZIFIXUS UND LEUCHTER

Material und Technik: Stahl geschmiedet, Corpus blank geputzt  
Entwurf und Ausführung: Günter Reichert, Friedrichroda  
Größe: 35 cm  
Zeit: 1968

KREUZ UND LEUCHTER

Material und Technik: Nußbaum und Ahorn gedrechselt  
Entwurf und Ausführung: Peter Heller, Herrnhut  
Größe: ca. 65 cm  
Zeit: 1975

Dieser Werkbericht stellt Kreuze vor, deren starke Vereinfachung in der Form und Bescheidung im Material einen Weg zeigen können. Solche Gestaltungen verzichten vielfach auf den „Corpus“. Immerhin sollen zwei der vorgestellten Kreuze auf Möglichkeiten mit Corpus hinweisen. Das Standkreuz (Ernst Mann) muß nicht unbedingt zentral hinter dem Altartisch stehen, sondern kann ihm – wie der Raum das ermöglicht und entsprechend der Sitzordnung der Gemeinde – zugeordnet werden. Das Kreuz von Günter Reichert zeigt eine Lösung, die den „Blick von hinten“ erträgt, ohne daß Gemeindeglieder, die sich an der „Rückseite“ des Altars befinden, den Eindruck haben, abgedrängt zu sein. Durch ihre Schlichtheit beeindruckt die Holz-Kupfer-Arbeit von Hanna Leisker und die Holzkreuze von Peter Heller. Eindeutig ist die „Geradheit“ des Kreuzes betont, doch ist auf zurückhaltenden, bedachten Schmuck nicht verzichtet. Kreuz als Bezugspunkt und Mitte, doch auch schlichte Schönheit für die festliche Gemeinde.

Wenn auch schon vor Jahren entstanden, kommen die Altarkreuze von Günter Reichert (Stahl) und Günter Tigge (Messing) dem hier Geforderten doch nahe. Sie schmücken den Altartisch, wo immer er aufgestellt ist, und deuten die Mitte der Gemeinde an, die sich um das Kreuz versammelt, „das die sichtbar-unsichtbare Gegenwart Gottes anzeigt“. Abendmahlsfeiern im „Kreise“ um den Altartisch bewähren sich als eine gute, angemessene Form und werden auch helfen, die gelegentlich vorhandene Unsicherheit beim Empfang des Sakramentes zu beheben.

Wenn sich Künstler von dem hier Gesagten anregen lassen, werden Gemeinden dankbar sein, für ihren Gottesdienst im Gemeinderaum angemessen gestaltete Kreuze zu erhalten, Kreuze als zentrale Sinnzeichen des Glaubens.

Text und Bildauswahl: Pfarrer Joachim Schöne

Fotos: Ernst Mann, Meißen (818), Kunstdienst-Bildarchiv Berlin (819), Gisela Herr, Finow (820), Louis Held, Weimar (821), Günter Reichert, Friedrichroda (822), Walter Zorn, Dresden (823, 824).

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

## ALTARKREUZ

Material: Messing

Entwurf und Ausführung: Günter Tigge, Berlin

Zeit: 1964

Ort: Kirche Drössig (NL)

## STANDKREUZ

Material: Kreuz Kupfer, Ständer Stahl

Entwurf: Gerhart Pasch, Böhlitz-Ehrenberg

Ausführung: Ernst Mann, Meißen

Zeit: 1966

Ort: Zaußwitz (Kr. Oschatz)

## ALTARKREUZ

Material und Technik: Kupfer getrieben und Eichenholz

Entwurf und Ausführung: Hanna Leisker, Eberswalde

Zeit: 1964

Ort: Friedenskirche Eberswalde-Kupferhammer

## KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

### ALTARKREUZE

„Kein anderes Sinnzeichen kann eine so zentrale Beziehung auf die biblische Offenbarung aufweisen wie das Kreuz.“ Zu dieser Schlußfolgerung gelangt Christian Rietschel in seinem Buch „Sinnzeichen des Glaubens“ (Evangelische Verlaganstalt Berlin 1965), in dem er Gültiges zur theologischen Begründung und praktischen Anwendung der Sinnzeichen dargelegt hat. Im Abschnitt „Sinnzeichen und Gemeinde“ ist zu lesen: „Wo christliche Gemeinde zusammenkommt, ist sie immer gottesdienstliche Gemeinde. Eben dies tritt in Erscheinung in dem Sinnzeichen des Kreuzes, unter dem sie steht. Das Kreuz bezeichnet Mitte, Bezugspunkt aller Handlungen; in, mit und unter ihm wird Christus vorgestellt, der allein Mitte und König seiner Gemeinde ist. Wenn die versammelte Gemeinde betet, aufblickt, sich ausrichtet, dann auf dieses Zeichen hin, das die sichtbar-unsichtbare Gegenwart Gottes anzeigt.“ Im zitierten Buch wird das Gegenüber von Gemeinde, Altar und Kreuz weiter ausgeführt, wobei der Altar freilich der Gemeinde nicht „frontal“ entgegengestellt, sondern zugewandt ist. Das als liturgisch geboten voranstellend, weist dieser Werkbericht auf Situationen von Gemeinden hin, die Gottesdienste in Gemeinderäumen oder behelfsmäßigen Unterkünften feiern. In der Regel läßt sich das Altarkreuz des Kirchenraumes nicht einfach übernehmen in den engeren, intimeren Raum. Manche Gemeinden gehen dazu über, Altartische von der Wand abzurücken oder überhaupt zur Mitte des kleinen Raumes zu machen, um die sich die Gemeinde im Viereck oder Kreis sammelt. Hier ist ein transportables, schlichtes Altarkreuz gefordert, das möglichst beiderseitig gültig gestaltet ist. Anfragen an die Kunst-dienste bestätigen dieses Anliegen. Künstler haben hier eine Aufgabe für die Zukunft, wenn man bedenkt, daß die kleiner werdende Gemeinde enger zusammenrücken und somit auch den unräumbaren Versammlungsraum für Gottesdienste brauchen wird.

